

Information

Sicher und gesund im Wahllokal

Für Stimmberechtigte und Wahlhelfende: Diese Aspekte sind am Wahltag zu berücksichtigen

Wenn am 14. März in Rheinland-Pfalz Landtagswahlen sind, werden – auch in Zeiten der Corona-Pandemie – wieder zahlreiche Wahlhelfende im Einsatz sein. Denn neben der Stimmabgabe durch Briefwahl haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Stimmen in Wahllokalen abzugeben. Welche Aspekte bei der Organisation und Einrichtung der Wahllokale und am Wahltag mit Blick auf die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten zu berücksichtigen sind, hat die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit Landeswahlleiter Marcel Hürter zusammengefasst. Diese Information soll allen Beteiligten als Orientierung dienen. Sie beinhaltet auch den Versicherungsschutz für Wahlhelfende.

Welche allgemeinen Maßnahmen werden empfohlen?

Damit die bei den Wahlen ehrenamtlich Tätigen und Beschäftigten ihre wichtigen Aufgaben für die Allgemeinheit sicher durchführen können, sind die Infektionsschutz-rechtlichen Regelungen entsprechend der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) und konkretisierender Allgemeinverfügungen der zuständigen Kommunalverwaltungen zu berücksichtigen.

- Es werden (möglichst) große Wahlräume ausgewiesen.
- Im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Wahlraum selbst gilt grundsätzlich die Maskenpflicht. Die Pflicht, im Wahlraum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes. Diese sollten dazu geeignete FFP2-Masken erhalten und nutzen, während bei Stimmberechtigten auch medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen akzeptiert werden.

- Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt. Angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte, möglichst mit Einbahnregelungen, sollen diese Anforderung unterstützen. Gut sichtbare Markierungen in den Wahlräumen sollen auch dort die Einhaltung des Mindestabstands sicherstellen.
- Es dürfen sich nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten bzw. Wahlkabinen vorhanden sind. Nach der Stimmabgabe werden die Stimmberechtigten aufgefordert, den Wahlraum zügig zu verlassen.
- Personen, die als Wahlbeobachtende fungieren, werden namentlich erfasst und ihnen wird ein Freiraum im Wahlraum zugewiesen.
- Nur zur Feststellung der Identität der Stimmberechtigten werden sie vor Aushändigung des Stimmzettels aufgefordert, ihre Mund-Nasen-Bedeckung bei Einhaltung des Mindestabstands kurzfristig abzunehmen.
- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander.

Bin ich als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer einer besonderen Infektionsgefahr ausgesetzt?

Nein. Wenn die Stimmberechtigten wie vorgesehen, sich nicht länger als notwendig im Wahllokal aufhalten und die aufgeführten besonderen Hygienemaßnahmen aufgegriffen werden. Die Unfallkasse empfiehlt,

Information

dass evtl. durch einen Nachweistest unmittelbar vor dem Wahltermin bei Wahlhelfenden und dem Wahlvorstand selbst eine Corona-Infektion ausgeschlossen wird. Damit wird sichergestellt, dass dieser Personenkreis, der sich länger im Wahllokal aufhält, nicht infektiös ist.

Sollte im Nachgang dennoch eine Infektion nachgewiesen werden, stehen die betroffenen Wahlhelfenden und der Wahlvorstand unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser beinhaltet zeitlich und finanziell unbegrenzt mit allen geeigneten Mitteln die Wiederherstellung der Gesundheit anzustreben.

Welche besonderen Hygienemaßnahmen werden empfohlen?

1. Die Stimmberechtigten sollten rechtzeitig umfassend und in geeigneter Weise über die für ihren Wahlraum getroffenen Hygienemaßnahmen informiert werden.
Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender mit viruzid wirkenden Desinfektionsmitteln sind an den Eingängen vorzuhalten.
2. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Diese weisen u. a. auf Masken- und Abstandspflicht, Hygieneregeln und Abläufe im Wahllokal hin.
3. Zum Schutz des Wahlvorstandes sind Spuckschutzwände aufzustellen – zumindest für die Mitglieder, die unmittelbaren Kontakt zum Stimmberechtigten haben. Zum Beispiel bei der Entgegennahme der Wahlbenachrichtigung bzw. Ausgabe der Stimmzettel.
Medizinische Einmalhandschuhe sind zur Verfügung zu stellen. Auch diesen Personen müssen separate Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

4. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind möglichst mittels Querlüftung ausreichend mit Frischluft zu versorgen. Als Grundsatz gilt ein **Lüftungsintervall von 20 Minuten für jeweils mindestens 3 bis 5 Minuten** im Sinne einer Stoßlüftung. Wir empfehlen die Nutzung der CO2-App der Unfallversicherungsträger.

<https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app/index.jsp>

5. Nach der Stimmabgabe des Wählers oder der Wählerin ist der Tisch in der Wahlkabine mittels Wischdesinfektion zu desinfizieren.
6. Es sollte jeder Wählerin bzw. jedem Wähler mit dem Stimmzettel ein Schreibstift ausgehändigt werden, den er anschließend mitnehmen darf oder der anschließend entsorgt wird. In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt.

Bin ich als Wahlhelferin bzw. als Wahlhelfer unfallversichert?

Wahlhelfende üben ihre Tätigkeit im Rahmen eines Ehrenamtes aus und gehören damit zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a Sozialgesetzbuch VII) versicherten Personenkreis. Dieser kostenlose Versicherungsschutz für Wahlhelfende besteht während

- der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die Kenntnisse und Informationen zur Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer vermitteln,
- der eigentlichen Tätigkeit am jeweiligen Wahltag (Kontrolle des Wählerverzeichnisses, Öffnung und Schließung des Wahllokales etc.),

Information

- den zeitlich und sachlich zugehörigen Vor- und Nachbereitungshandlungen (z. B. Herrichtung des Wahllokales, Vorbesprechung vor Wahllokalöffnung, Auswertung der abgegebenen Stimmzettel, Aufräumen im Wahllokal etc.),
- auf den damit verbundenen unmittelbaren Hin- und Rückwegen.

Damit ist jeder im Zusammenhang mit dem ausgeübten Ehrenamt erlittene Gesundheitsschaden, von Sturzunfall bis Infektion, unfallversichert, sofern der kausale Zusammenhang gesichert ist.

Antigen-Schnelltests werden in Kürze neben der Impfung ein wichtiger strategischer Baustein zur Eindämmung der SARS Covid-19 Pandemie sein. Insbesondere dort, wo Menschengruppen in Innenräumen für längere Zeitabschnitte zusammen kommen, bieten sie einerseits die Chance infektiöse Personen herauszufiltern und somit die Zusammenkunft der Personen weitgehend sicher zu gestalten.

Bis auf weiteres existiert allerdings keine Pflicht zur Durchführung dieser Tests. Deshalb haben Hinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz auf diese Tests lediglich empfehlenden Charakter. Gleichzeitig ändert die Durchführung oder Nicht-Durchführung von SARS-Schnelltests nichts an dem grundsätzlichen vorhandenen Unfallversicherungsschutz. Das heißt: Niemand muss befürchten, dass ihm der Versicherungsschutz versagt wird, weil er trotz Empfehlung keinen Schnelltest gemacht hat.

Haben Sie Fragen?

Informationen erhalten Sie bei
Dr. Christoph Heidrich,
Abteilungsleiter Prävention
der Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Telefon: 02632 960-3000
E-Mail: praevention@ukrlp.de